




## Preise & Mietbedingungen

 1 Tag	250,00€
 1/2 Tag	150,00€
 Kurzeinsatz	80,00€

 Versicherung	12€/Tag
 Diesel	nach Verbrauch
 50 km+	0,20€/km bei Fahrten über 50km einfach

Mietbedingungen



# Mietbedingungen für Arbeitsbühne

**Mieter:** Name: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

## 1. Allgemeines

- 1.1 Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. Jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer
- 1.2 Eine Weitervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen
- 1.3 Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgelegten Gegenforderungen ist ausgeschlossen
- 1.4 Der Mieter bestätigt mit der Unterschrift das Akzeptieren der Mietbedingungen bis auf Widerruf

## 2. Mietzeit

- 2.1 Der Vermieter wird die Arbeitsbühne zum vereinbarten Mietbeginn bereitstellen, Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden nur durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten
- 2.2 Die telefonisch vereinbarte Mietzeit gilt als bindend. Sollte sich die Mietzeit verkürzen oder verlängern, ist der Vermieter spätestens zwei Tage vorher zu verständigen. Bei Mietzeitkürzungen behält sich der Vermieter das Recht vor, die ursprünglich vereinbarte Mietzeit zu berechnen.
- 2.3 Mit der Abholung der Arbeitsbühne geht sämtliche Gefahr aus dem Betrieb des Vermieters auf den Mieter über. Mit der Abholung erkennt der Mieter den ordnungsgemäßen Zustand des Gerätes an.
- 2.4 Der Vermieter haftet für den Ausfall nach Gefahrenübergang auf den Mieter nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 2.5 Sollte der Mietgegenstand witterungsbedingt oder wegen sonstiger vom Vermieter nicht zu vertretender Gründe nicht eingesetzt werden können, geht die Ausfallzeit zu Lasten der Mieter.
- 2.6 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter zurückzubringen. Schäden am Fahrzeug jeglicher Art sind dem Vermieter sofort zu melden.

## 3. Einsatzbedingungen

- 3.1 Bei Vermietung des Mietgegenstandes ohne Bedienungspersonal fällt es in den alleinigen Pflichtenkreis des Mieters, daß die Bedienung von einer Arbeitskraft unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften (U.V.V)

und den entsprechenden Bestimmungen der STVO vorgenommen wird.

- 3.2 Die Arbeitsbühne darf nur bestimmungsgemäß benutzt werden, und zwar im Rahmen der zulässigen Korbbelastung. Untersagt ist der Einsatz als Hebekran, das Ziehen von Leitungen usw.
- 3.3 Etwaige für den Einsatz erforderliche behördliche Sondernutzungsgenehmigungen sowie Absperrungen hat der Mieter zu besorgen.
- 3.4 Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten.
- 3.5 Der Mieter ist verantwortlich für die Bodenverhältnisse und Einsatzmöglichkeiten
- 3.6 Bei Störungen an der Arbeitsbühne ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Gegebenenfalls ist das Gerät unverzüglich stillzulegen. Sofern der Defekt auf unsachgemäße Benutzung und Behandlung durch den Mieter beruht, ist dieser auch während der Ausfallzeit zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Die Beweislast für die Ursache des Defektes liegt beim Mieter.
- 3.7 Im Falle eines Verkehrsunfalles ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter für eventuelle Regressansprüche Dritter direkt.

## 4. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

- 4.1 Jeder Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen; auf jeden Fall haften wir nur, wenn uns der Mieter Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nachweist. Für Schäden die mit dem Fahrzeug Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 4.2 Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Vertragsgegenstand sowie für den Schaden aus dessen Ausfall. Bei Schäden, die mit dem Fahrzeug Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines \_Fahrers wie für das eigene.
- 4.3 Wenn vor Mietbeginn nicht schriftlich widersprochen wird, gilt die Inanspruchnahme der vorhandenen Maschinenversicherung als vereinbart und wird auch dem Mieter entsprechend in Rechnung gestellt.

## **5. Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Der vereinbarte Mietzins ist vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe der Arbeitsbühne zu zahlen
- 5.2 Angefangene halbe Tage werden jeweils aufgerundet zu einem halben bzw. einem ganzen Tag
- 5.3 Das Fahrzeug incl. Aufbau ist wieder in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zurückzubringen. Sollte dies nicht der Fall sein, werden Evtl. anfallende Reinigungskosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 5.4 Der vereinbarte Mietpreis ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto an die angegebene Zahlstelle des Vermieters zu zahlen. Bei Nichtzahlung innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels kommt der Mieter in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung seitens des Vermieters bedarf. Der Vermieter ist berechtigt, ab Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, soweit er nicht höhere Verzugszinsen nachweisen kann.
- 5.5 Wenn der Mieter trotz Bereitstellung des Vertragsgegenstandes diesen nicht in Gebrauch nimmt, sind wir anstelle der Geltendmachung des Mietzinsanspruches berechtigt, wahlweise eine Pauschale von 25% des vereinbarten Gesamtmietzinses zu berechnen.

## **6. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsanwendung**

- 6.1 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Mietverhältnis ist der Geschäftssitz des Vermieters
- 6.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland

## **7. Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der wirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

Mit der Unterschrift erklärt der Mieter, dass er

- ordnungsgemäß in die Bedienung des Gerätes eingewiesen worden sind
- darauf hingewiesen wurde, vor Bedienung des Gerätes die Bedienungsanleitung zu lesen
- darauf hingewiesen wurde, bei Arbeiten mit der Bühne eine Sicherheitseinrichtung (Gurt) zu verwenden ist

Der Mieter bestätigt mit der Unterschrift das Akzeptieren der oben aufgeführten Mietbedingungen auch für weitere Vermietungen bis auf Widerruf

---

Unterschrift Mieter